

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 100/15 B

L 8 SO 17/12 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 74 SO 366/08 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 26. März 2015 wird als unzulässig verwor-
fen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Anspruch des Klägers auf Erstattung der Kosten für die Ausübung seines Umgangsrechts in der Zeit vom 1.1.2005 bis zum 14.5.2006. Insoweit wendet sich der Kläger gegen ein Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen-Bremen vom 26.3.2015.
- 2 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil zunächst eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es stelle sich die Frage, ob die Kenntnis eines Sozialleistungsträgers vom Bestehen der Leistungsvoraussetzungen in einem konkreten Fall auch dann bestehen bleibe, wenn die bisherige Rechtsgrundlage für die Sozialleistung durch eine neue, im wesentlichen inhaltsgleiche Rechtsgrundlage abgelöst werde, der Sozialleistungsträger aber derselbe bleibe. Das LSG sei unzutreffend davon ausgegangen, dass die Ablösung der einen Rechtsgrundlage - hier im Bundessozialhilfegesetz - durch eine im Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) zur Beendigung des Leistungsfalls bei dem nach beiden Rechtsgrundlagen zuständigen Träger, dem Beklagten, mit der Folge führe, dass die bisherige Kenntnis als Leistungsvoraussetzung entfalle. Diese Frage bedürfe einer Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG). Daneben behauptet er eine Divergenz, weil das LSG in entscheidungserheblicher Weise vom Urteil des BSG vom 26.8.2008 (*B 8/9b SO 18/07 R*) zum sog Meistbegünstigungsgrundsatz abgewichen sei. Hätte das LSG diesen Grundsatz zutreffend angewandt, so wäre es zu dem Schluss gekommenen, dass auch sein Antrag in entsprechender Weise auszulegen gewesen wäre. Schließlich rügt er als Verfahrensmangel, dass der Richter W. , dessen Unterschrift auf der ihm übersandten Urteilsausfertigung aufgeführt sei, nicht am Urteil mitgewirkt habe. Zudem sei er von den Ausführungen im Urteil des LSG überrascht worden. Das LSG hätte ihm weitergehende Hinweise erteilen müssen.

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 4 Im Hinblick auf die geltend gemachten Zulassungsgründe fehlt es überwiegend an einer ausreichenden Schilderung des zugrunde liegenden Sachverhalts. Solche Darlegungen sind für die



Rüge der grundsätzlichen Bedeutung erforderlich, um dem Senat die Entscheidung zu ermöglichen, inwieweit die geltend gemachten Zulassungsgründe im Einzelfall überhaupt für ihn entscheidungserheblich sein sollen (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 160a RdNr 14h mwN*). Der Kläger hätte daher den Sachverhalt so schildern müssen, dass der Senat in die Lage versetzt würde zu prüfen, ob und inwieweit sich Ansprüche auf Übernahme der begehrten Kosten bei Beantwortung der als grundsätzlich angesehenen Rechtsfragen durch das Revisionsgericht ergeben. Vorliegend ergibt sich jedoch nur aus der Auseinandersetzung mit den Entscheidungsgründen des LSG im Rahmen der Divergenzrüge überhaupt, welche Ansprüche der Kläger geltend macht; jede weitere Sachverhaltsschilderung fehlt.

- 5 Damit ist auch die Divergenz nicht ausreichend dargelegt, die neben weiteren Voraussetzungen die Entscheidungserheblichkeit eines vom LSG formulierten abstrakten Rechtssatzes für dessen Entscheidung und die Entscheidungserheblichkeit eines davon abweichenden abstrakten Rechtssatzes der bezeichneten BSG-Entscheidung für die Entscheidung im Einzelfall verlangt (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, RdNr 15e mwN*). Im Übrigen schildert der Kläger ohnehin nur, dass das LSG Rechtsprechung des BSG nicht beachtet habe, und stellt dagegen keinen Rechtssatz auf, den das LSG abweichend formuliert habe. Auch dies genügt für die Darlegung der Divergenz nicht.
- 6 Soweit der Kläger die vorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts rügt, weil einer der Richter, der unterschrieben habe, nicht an der Entscheidung mitgewirkt habe, bedarf es zwar keiner weitergehenden Schilderung des Sachverhalts, weil es sich insoweit um einen absoluten Revisionsgrund handeln würde (*vgl. § 202 SGG iVm § 547 Nr 1 Zivilprozessordnung*). Der Kläger trägt aber selbst vor, dass für ihn bei Einlegung der Beschwerde erkennbar war, dass ein solcher Fehler tatsächlich nicht vorgelegen hat; allein mit dem Vortrag, die Ausfertigung weise einen Fehler auf, ist ein Verfahrensmangel indes nicht schlüssig bezeichnet. Soweit sonstige Verfahrensverstöße gerügt werden, muss für die Darlegung, dass das Urteil des LSG darauf beruhen kann, der Sachverhalt wiederum so geschildert werden, dass der Senat in der Lage ist zu entscheiden, ob das Urteil ohne die behaupteten Verfahrensfehler anders hätte ausfallen können (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, RdNr 16c mwN*).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

